

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes

Hannover, 21. Dezember 2016

Der Kirchensinat hat am 13. Dezember 2016 eine Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland beschlossen.

Den Landessynodalausschuss haben wir mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 um Zustimmung gebeten; dieser hat der Verordnung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 zugestimmt.

Die Verordnung soll im nächsten Kirchlichen Amtsblatt verkündet werden.

Wir bitten um Bestätigung der Verordnung gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes.

Ein Abdruck der am 20. Dezember 2016 unterzeichneten Verordnung sowie die zugehörige Begründung sind beigelegt.

Der Kirchensinat  
In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Verordnung mit Gesetzeskraft  
zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen  
im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland

Vom 20. Dezember 2016

Der Kirchensenat hat aufgrund des § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), geändert durch Kirchengesetz vom 13. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 138), mit Zustimmung des Landdessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1  
Grundlegende Bestimmung

Abweichend von den §§ 8 bis 15 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) können dem zum 31. Dezember 2016 gebildeten Kirchengemeindeverband „Evangelischer Diakonieverband in Ostfriesland“ auch Kirchenkreise angehören.

§ 2  
Bildung des Vorstandes

Die Satzung des Evangelischen Diakonieverbandes in Ostfriesland kann im Hinblick auf die Vertretung der beteiligten Kirchenkreise im Vorstand Regelungen treffen, die von § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Regionalgesetzes abweichen.

§ 3  
Aufsicht

Die Aufsicht über den Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4  
Evaluation

Der Evangelische Diakonieverband in Ostfriesland hat dem Landeskirchenamt regelmäßig über seine Erfahrungen mit der Ausführung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft zu berichten. Näheres bestimmt das Landeskirchenamt.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

§ 6  
Außerkräfttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sie kann auf Antrag des Vorstandes um weitere sechs Jahre verlängert werden.

Hannover, den 20. Dezember 2016  
Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
In Vertretung:

Dr. Springer

## Begründung:

In Ostfriesland soll zum 31. Dezember 2016 ein Kirchengemeindeverband errichtet werden, dem neben den Kirchengemeinden der Kirchenkreise Emden-Leer und Rhaudefehn sowie des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland auch die beiden genannten Kirchenkreise selbst und der Synodalverband angehören sollen. Der Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelischer Diakonieverband in Ostfriesland“ soll u. a. mehrere diakonische Einrichtungen tragen. Diese gehören bislang zu einem eingetragenen Verein („Diakonisches Werk in Ostfriesland e. V.“), dem die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Synodalverband als Mitglieder angehören. Aus unterschiedlichen Gründen soll der Verein baldmöglichst aufgelöst und seine Aufgaben von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft fortgeführt werden.

Die Beteiligung kirchlicher Körperschaften der Evangelisch-reformierten Kirche an einem Kirchengemeindeverband ist inzwischen nach dem Recht der hannoverschen Landeskirche zulässig; § 8 Absatz 1 Satz 3 des Regionalgesetzes sieht dies ausdrücklich vor („*Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.*“). Die Regelungen zum Kirchengemeindeverband gehen jedoch davon aus, dass es sich bei den Mitgliedern eines Kirchengemeindeverbandes aus dem Bereich unserer Landeskirche ausschließlich um Kirchengemeinden handelt. Dass Kirchenkreise Mitglieder in Kirchengemeindeverbänden sind, ist im Rahmen des Regionalgesetzes bisher nicht möglich. Eine Änderung des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes sieht daher in der Liste möglicher Erprobungsvorhaben als einen Erprobungsfall vor, dass auch Kirchenkreise einem Kirchengemeindeverband angehören können. Ein Synodalverband entspricht auf evangelisch-reformierter Seite einem Kirchenkreis.

Das 2. Erprobungsgrundlagengesetz bestimmt, dass Einzelregelungen nach diesem Gesetz durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen sind. Mit der hier vorgelegten Verordnung mit Gesetzeskraft soll ermöglicht werden, dass neben den Kirchengemeinden aus dem Bereich unserer Landeskirche und den kirchlichen Körperschaften aus dem Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche auch die Kirchenkreise Emden-Leer und Rhaudefehn Mitglieder im neu zu errichtenden Kirchengemeindeverband werden können.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 1 (Grundlegende Bestimmung) regelt, dass dem Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland in Abweichung zu den Regelungen des Regionalgesetzes nicht nur Kirchengemeinden, sondern auch Kirchenkreise angehören können.

§ 2 (Bildung des Vorstandes) ermöglicht, dass die Vertreter/innen der Kirchenkreise und des Synodalverbandes im Vorstand abweichend von den Vorgaben des Regionalgesetzes bestimmt werden. Entsprechend § 11 Absatz 2 Regionalgesetz müssten die Kirchenkreisvorstände die Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte wählen. Sofern die Satzung stellvertretende Mitglieder vorsieht, müssten diese ebenfalls gewählt werden. Die Satzung des Diakonieverbandes in Ostfriesland regelt demgegen-

über, dass die Superintendenten/innen der beiden Kirchenkreise sowie der oder die Präses des Synodalverbandes von Amts wegen, also ohne Wahl, dem Vorstandsvorstand angehören. Der oder die stellvertretende Präses des reformierten Synodalverbandes soll ferner qua Satzung stellvertretendes Mitglied für den oder die Präses sein.

§ 3 (Aufsicht) bestimmt, welche oberste Behörde der beiden beteiligten Kirchen die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt. Da der Evangelische Diakonieverband in Ostfriesland nach dem Recht der hannoverschen Landeskirche errichtet wird, soll das Landeskirchenamt Hannover für die Aufsicht zuständig sein.

§ 4 (Evaluation) sieht entsprechend dem allgemeinen Standard für Erprobungsvorhaben eine Evaluation der Erprobung vor. Die Kriterien der Evaluation sind in Abstimmung mit der reformierten Kirche noch im einzelnen festzulegen.

§ 5 (Inkrafttreten) setzt den Zeitpunkt des Beginns der Erprobung auf den Tag der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes fest. Die Errichtung selbst ordnet das Landeskirchenamt in einer Organisationsurkunde an.

§ 6 (Außerkräfttreten) befristet die Erprobung zunächst auf sechs Jahre. Gemäß § 2 Absatz 1 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes sind Erprobungsverordnungen zu befristen, können aber später in ihrer Geltungsdauer verlängert werden.